



Sanktionsumgehung – Hinweispapier zur Unterstützung der Unternehmen beim Umgang mit warenverkehrsbezogenen Sanktionen

I. Ziele

Sanktionsrechtliche Exportverbote im Güterbereich zielen darauf ab, sanktionierten Staaten den Zugang zu den sanktionierten Waren zu verwehren. Dies gilt bei allen EU-Sanktionen, ist derzeit allerdings insbesondere akut für technische Güter, die Russlands Fähigkeit zur Fortsetzung des illegalen Angriffskrieges gegen die Ukraine stärken können. Handelsdaten deuten darauf hin, dass sanktionierte Güter in erheblichem Maß aus der EU und damit auch aus Deutschland in bestimmte Drittländer ausgeführt und von dort nach Russland weiter exportiert werden. Die Wirksamkeit der Sanktionen hängt unter anderem davon ab, diesen Beschaffungs- und Umgehungsaktivitäten effektiv entgegenzuwirken.

Im Fokus nationaler Durchsetzungsmaßnahmen stehen Personen und Unternehmen, die absichtlich und wissentlich Sanktionen umgehen. Aber auch fahrlässiges Verhalten spielt für den Erfolg der russischen Beschaffung eine große Rolle. Die Sanktionsumgehung kann beispielsweise auch durch eine nur lückenhafte Informationsbeschaffung und nicht ausreichende interne Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erleichtert werden.

Vor diesem Hintergrund ist es Ziel dieser Hinweise, Marktteilnehmerinnen und -teilnehmer bei ihrem Handeln im Einklang mit EU-Sanktionen und insbesondere den Sanktionen gegen Russland zu unterstützen. Die folgenden Hinweise sollen über Risiken informieren, die im Rahmen der sanktionsrechtlich gebotenen unternehmerischen Sorgfaltspflichten berücksichtigt werden sollten. Die Hinweise sind dabei als unverbindliche und nicht abschließende Unterstützung bei der Sanktions-Compliance exportierender Unternehmen zu verstehen. Diese Hinweise spiegeln die aktuell bekannten Erkenntnisse zu sanktionsrelevanten Risikoindikatoren wider. Sie werden regelmäßig evaluiert und bei Bedarf inhaltlich angepasst.

Ergänzend wird auf den Leitfaden der Europäischen Kommission vom 08.09.2023 „*Guidance for EU operators: Implementing enhanced due diligence to shield against Russia sanctions circumvention*“ verwiesen. In diesem legt die Europäische Kommission ihre Empfehlungen dar, wie EU-Unternehmen bei ihren Geschäftspartnern – innerhalb und außerhalb der EU – Risiken der Umgehung von Sanktionen erkennen und angemessen reagieren können. Hierzu gibt der Leitfaden einen Überblick über Handlungsoptionen, um die im EU-Recht vorgeschriebene Sorgfaltspflicht zu erfüllen. Zudem werden beispielhaft kunden-, waren- und transaktionsbezogene sowie geografische Risikoindikatoren aufgezählt, die typischerweise weitere Nachforschungen auslösen sollten.



II. Sorgfaltspflichten

Die Beachtung von sanktionsbezogenen Sorgfaltspflichten setzt eine unternehmensindividuelle und einzelfallbezogene Identifikation und Analyse der jeweils bestehenden Risikoparameter und etwa vorliegender Hinweise voraus. Eine Blaupause gibt es hierfür nicht (kein „one-size-fits-all“).

Den für das jeweilige EU-Sanktionsregime in der Einzelfallprüfung anwendbaren Haftungsrahmen geben die unmittelbar verbindlichen EU-Sanktionsverordnungen vor. So lautet bspw. Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014: *„Natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen können für ihre Handlungen nicht haftbar gemacht werden, wenn sie nicht wussten und keinen vernünftigen Grund zu der Annahme hatten, dass sie mit ihrem Handeln gegen die Maßnahmen nach dieser Verordnung verstoßen“*.

Der Ausführer muss die ihm zur Verfügung stehenden Informationen auf eine tatsächliche Bestimmung der sensitiven Verwendung ausschöpfen. Ein bewusstes Sich-Verschließen vor Umständen, die sich dem Betroffenen aufdrängen, kann nach Lage des Falles einer Kenntnis gleichgesetzt werden.

Bei bestimmten, besonders kritischen Gütergruppen reflektieren konkrete regulatorische Vorgaben die insoweit bestehenden Sorgfaltspflichten: Bei Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck (sog. Dual-Use Güter) sind Endverbleibserklärungen verpflichtend; bei bestimmten besonders umgehungsrelevanten Gütern sieht Art. 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 verpflichtende sog. „No-Russia-Clauses“ vor. Wichtig ist, dass diese Maßnahmen Bestandteil der unternehmensindividuellen Compliance sind, diese aber keinesfalls ersetzen.

III. Risikoindikatoren

Im Folgenden werden beispielhaft kunden-, waren- und transaktionsbezogene sowie geografische Risikoindikatoren aufgezählt, die bei Geschäften mit sanktionierten Gütern je nach Einzelfall weitere Nachforschungen auslösen sollten. Diese sind insbesondere dann angezeigt, wenn mehrere der folgenden Indikatoren kumulativ vorliegen. Die Liste der Risikoindikatoren ist illustrativ und nicht abschließend.

Risikoanalyse – Grundsätzliches

- Die Formulierung und stetige Fortentwicklung wirksamer, risikobasierter und auf das jeweilige unternehmerische Handlungsrisiko zugeschnittener Compliance-Maßnahmen in Bezug auf Sanktionen sind von entscheidender Bedeutung, um das Risiko von Sanktionsverstößen zu minimieren.



- Eine genauere Prüfung von zwischengeschalteten Unternehmen und vermeintlichen Endnutzern kann Risiken aufdecken. Selbst bei bekannten Vertragspartnern sollte in regelmäßigen Abständen geprüft werden, ob sich das Risiko verändert hat.
- Der Ausführer muss die ihm vorliegenden Informationen ausschöpfen und bei Vorliegen von Risikoindikatoren oder sonstigen Anhaltspunkten im zumutbaren Rahmen weitergehende Informationen beschaffen.

Kundenbezogene Risikoindikatoren

- Kunde ist mit Personen oder Entitäten verbunden, die mit dem russischen Verteidigungssektor in Verbindung stehen (siehe die Entitätenliste in Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 833/2014), oder mit Unternehmen, die laut öffentlich zugänglicher Quellen im Verdacht stehen oder dafür bekannt sind, sanktionierte Güter und Technologien nach Russland zu verkaufen;
- Kunde unterhält Beziehungen mit Personen oder Entitäten, die Sanktionen unterliegen (siehe für Russland u.a. die Liste in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 sowie für alle EU-Sanktionsregime bspw. die Suchmasken unter <https://www.sanctionsmap.eu/> oder <https://www.finanz-sanktionsliste.de/fisalis/>);
- Kundendaten enthalten Personen, Adress- oder Telefonnummern, die mit Sanktionslisten übereinstimmen oder verdächtig ähnlich sind;
- Neugründung eines Unternehmens durch Fusion mit einer sanktionierten Entität bzw. einer mit sanktionierten Personen verbundenen Entität oder Änderung der Eigentümerstruktur im zeitlichen Zusammenhang mit neuen Listungen;
- Neugründung eines Unternehmens nach Beginn des russischen Angriffskriegs, insbesondere wenn dessen wesentliche Tätigkeit im Handel mit sanktionierten Waren liegt;
- keine Internet-Präsenz, defekte Verlinkungen auf Social Media Seiten oder Verwendung von IP-Adressen, die nicht mit den gemeldeten Standortdaten eines Kunden übereinstimmen;
- Kunde verwendet keine oder eine unvollständige E-Mail Signatur;
- Kunde verwendet verschlüsselte Messaging-Plattformen für die Kommunikation ohne ersichtlichen Grund;
- Kunde unterhält geschäftliche Verbindungen zu einem sanktionierten Land;
- bekannter Kunde verändert überraschend sein Einkaufsverhalten und fragt ohne erkennbare Begründung in hohem Umfang Produkte nach, die im Hinblick auf Exporte in ein Drittland mit Sanktionen belegt sind;
- verschleiendes Verhalten des Kunden, bspw. durch Verweigerung von Informationen über die Endverwendung eines Produkts einschließlich der Abgabe einer Endverwendungserklärung oder der Verweigerung zusätzlicher Informationen auf Anforderung;



- Ablehnung einer marktüblichen Installation, Schulung oder Wartung der gekauften Artikel;
- Last-Minute-Änderungen der Versandanweisungen, die im Widerspruch zur Kundenhistorie oder zu Geschäftspraktiken stehen.

Produktbezogene Risikoindikatoren

- Das Geschäft betrifft Dual-Use Güter;
- der Kunde ist direkt oder indirekt an der Lieferung oder dem Kauf von sanktionierten Waren beteiligt, insbesondere solchen, die von der Europäischen Kommission in den Listen kriegswichtiger („*List of Common High Priority Items*“; mit Stand 18.12.2023 in Anhang XL der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 enthalten) oder wirtschaftlich kritischer Güter („*List of Economically Critical Goods*“) genannt werden;
- Güter ausgeführt werden, bei denen die Vereinbarung einer sog. No-Russia-Clause vorgeschrieben ist;
- Verbringung von Waren, die nicht mit den normalen geografischen Handelsmustern vereinbar sind, bspw. wenn das betreffende Land die Arten von Waren normalerweise nicht aus- oder einführt;
- Kunde bittet um eine Versandart, die für die bestellten Gütern unüblich ist;
- Kunde bestellt unüblich hohe Mengen;
- die Güter und / oder deren Menge sind für die angegebene oder anderweitig bekannte Verwendung nicht plausibel;
- Umleitung der Ware in Drittstaaten, die nicht Sitz des angegebenen oder anderweitig bekannten Endverwenders sind.

Geografische und transaktionsbezogene Risikoindikatoren

- Regionaler Handlungsschwerpunkt des Kunden liegt in oder Versandroute erfolgt über Umschlagplätze, für die aufgrund von öffentlich bekannten Informationen ein hohes Risiko für eine Weiterleitung der Waren in sanktionierte Länder besteht;
- Versandroute von Waren oder Transaktionen, die typischerweise nicht den üblichen Handelsmustern oder der bekannten Geschäftstätigkeit des Kunden entsprechen;
- Versandroute von Waren oder Transaktionen werden im laufenden Prozess geändert;
- Kunde wünscht eine außergewöhnliche Etikettierung, Kennzeichnung oder Beschriftung der Güter;
- Kunde spaltet ohne erkennbaren Grund einen Vertrag über eine zusammenhängende Bestellung in mehrere Einzelverträge auf;
- Bezahlung erfolgt aus einem sanktionierten Land oder unter Einschaltung von Banken eines sanktionierten Landes;



- Kunde bietet ungewöhnlich günstige Zahlungsbedingungen, die nicht mit der normalen Geschäftspraxis übereinstimmen;
- die bestellten Güter sind für die Branche des Kunden bzw. des benannten oder anderweitig bekannten Endverwenders unüblich;
- komplizierte Strukturen, die auf Verschleierung hindeuten können, bspw. Nutzung von bislang nicht bekannten Unternehmensvehikeln (z.B. juristischen Personen wie Briefkastenfirmen, neu gegründete Gesellschaften oder Unternehmen, die keiner nennenswerten eigenständigen Wirtschaftstätigkeit nachgehen) zur Verschleierung (i) der Eigentumsverhältnisse, (ii) der Geldquelle oder (iii) der beteiligten sanktionierten Länder;
- Einsatz dieser komplizierten Strukturen zur Durchführung internationaler Überweisungen;
- Kunde möchte mit Kryptowährung oder – entgegen den Gepflogenheiten – Beträge von mindestens 10.000 EUR in bar bezahlen;
- Verwendung von Finanzinstituten anderer Jurisdiktionen als dem Staat, in dem das Unternehmen selbst präsent ist, ohne erkennbaren und objektiv nachvollziehbaren Grund.

IV. Weitergabe von sanktionsrelevanten Informationen an Behörden

Die Sanktionsverordnungen sehen – unter Beachtung bestimmter rechtlicher Einschränkungen – Pflichten für Jedermann vor, Informationen zu potentiellen Sanktionsverstößen, z.B. aufgrund potentieller Beschaffungsversuche durch Zwischenhändler und Mittelsleute, offenzulegen (s. hierzu auf der BMWK-Internetseite *Fragen und Antworten Nr. 58-62 zu Russland-Sanktionen*). Zuständige Behörde für die Entgegennahme von Informationen ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Melderegister-Sanktionen@bafa.bund.de) soweit Güter und güterbezogene Dienstleistungen betroffen sind. Die Unterlassung der Weitergabe sanktionsrelevanter Hinweise kann in Deutschland derzeit eine Ordnungswidrigkeit darstellen.